

Sammelantrag 2023: Anlage ÖR2 – Vielfältige Kulturen

1. Einreichungsfrist

Die Einreichungsfrist endet am **15. Mai 2023**. Die Anlage ÖR2 Vielfältige Kulturen ist zusammen mit dem Sammelantrag 2023 über das ELAN-Programm einzureichen.

2. Allgemeine Hinweise

Alle Flächen, auf denen Vielfältige Kulturen im Rahmen der Öko-Regelung angebaut werden, sind – wie alle landwirtschaftlich genutzten Flächen im Flächenverzeichnis aufzuführen. Da es sich bei der Öko-Regelung 2 um eine gesamtbetriebliche Maßnahme handelt, muss keine Bindung im Flächenverzeichnis gesetzt werden. So ist lediglich ein Häkchen in der Anlage ÖR2 Vielfältige Kulturen zu setzen. Im ELAN-Programm steht in der entsprechenden Anlage zur Unterstützung bei der Antragstellung ein ÖR-Rechner zur Verfügung (nicht rechtsverbindlich). Zu beachten ist, dass insbesondere die Mindestanteile bei Fruchtartzusammenfassungen manuell zu prüfen sind (auf der Ackerfläche des Betriebes ist je Hauptfruchtart einen Mindestanteil von 10 % anzubauen, wobei verschiedene Hauptfruchtarten zusammengefasst werden können, sodass der Mindestanteil von 10 % erreicht wird). Der Rechner wertet die Angaben aus Ihren Antragsformularen aus. Dabei können keine rechtsverbindlichen Aussagen darüber getroffen werden, ob Sie die Auflagen erfüllen. Der Rechner kann keine Gewährleistung für die Richtigkeit der von Ihnen gemachten Angaben geben. Änderungen von Flächengrößen im Flächenverzeichnis nach Verwaltungs- und/oder Vor-Ort-Kontrollen können zu Verschiebungen der Anbauanteile an der Ackerfläche führen. Nach aktuellem Stand liegt der Einheitsbetrag bei etwa 45 Euro pro Hektar.

4. Weitere Anforderungen

Gefördert wird der Anbau von mindestens fünf verschiedenen Hauptfruchtarten auf dem förderfähigen Ackerland des Betriebes mit Ausnahme des brachliegenden Ackerlandes. Die Kultur, die sich im Zeitraum vom 01. Juni bis zum 15. Juli auf der Fläche befindet, wird als Hauptkultur im Antragsjahr gewertet. Für jede Hauptfruchtart ist ein Anbauanteil von mindestens 10 % und maximal 30 % der Ackerfläche einzuhalten. Weiterhin ist es erforderlich 10 % Leguminosen einschließlich deren Gemenge, bei denen Leguminosen auf der Fläche überwiegen, auf der Ackerfläche anzubauen. Der Getreideanteil von 66 % der Ackerfläche darf nicht überschritten werden. Bei einem Anbau von mehr als fünf Hauptfruchtarten können diese zusammengefasst werden, falls bei einer oder mehreren Hauptfruchtarten der Mindestanteil von 10 % nicht erreicht wird.

5. Informationen zur weiteren Angabe von Kulturarten / Fruchtarten und deren Zuordnung zu den verschiedenen Anbauanteilen

Als Hauptkulturen gelten:

- Eine Kultur einer der verschiedenen in der botanischen Klassifikation landwirtschaftlicher Kulturpflanzen definierten Gattungen
- Jede Art im Fall der Gattungen Brassicaceae (Kreuzblütler), Solanaceae (Nachtschattengewächse) und Cucurbitaceae (Kürbisgewächse)
- Gras oder andere Grünfütterpflanzen
- Leguminosenmischkultur (sofern Leguminose überwiegt)
- Winter- und Sommerkulturen, auch wenn sie zur selben Gattung gehören
- Sonstige Mischkultur: alle Mischkulturen, die nicht unter Gras oder andere Grünfütterpflanzen und Leguminosenmischkultur fallen, und durch Aussaat einer Saatgutmischung oder Aussaat oder Anpflanzung mehrerer Kulturpflanzen in getrennten Reihen etabliert wurden